

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 13, Jahrgang 2014, vom 10.09.2014

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rees.....1
2. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ im Ortsteil Millingen der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB.....3
3. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))(vormals 11. vereinfachte Änderung)
hier: - Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 BauGB.....4
4. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees
(Darstellung/ Änderung einer gewerblichen Baufläche im Ortsteil Haffen)
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Beteiligung der frühzeitigen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....6
5. Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2.....7
6. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 18.09.2014.....9

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rees

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013, abschließend mit einer Bilanzsumme von 25.917.249,22 € und einem Jahresüberschuss von 414.768,98 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss von 414.768,98 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 34.985,59 € wird ein Betrag in Höhe von 425.000,00 € an den Haushalt der Stadt Rees abgeführt. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 24.754,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 13, Jahrgang 2014, vom 10.09.2014, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Rees. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.03.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Rees für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.07.2014

GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees über die Verwendung des Jahresergebnisses und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen beim Abwasserbetrieb der Stadt Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Rees, den 19.08.2014

Christoph Gerwers, Betriebsleiter

2. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ im Ortsteil Millingen der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))

hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

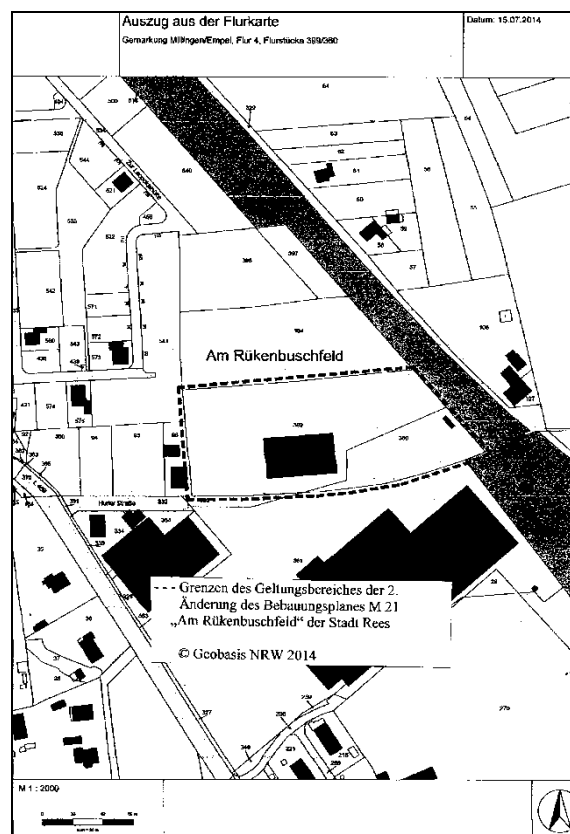
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Betroffen ist das Grundstück 366, Flur 4, Gemarkung Empel, sowie das Flurstück 399, Flur 4 Gemarkung Millingen, die heute als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt sind.

Für das Grundstück 366, Flur 4, Gemarkung Empel erfolgt die Neufestsetzung als Gewerbegebiet „Trailerstellplatz“.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 22.09.2014 bis Mittwoch, den 22.10.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, wäh-

rend der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 02.07.2014 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 01.09.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**3. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)(vormals 11. vereinfachte Änderung)
hier: - Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 BauGB**

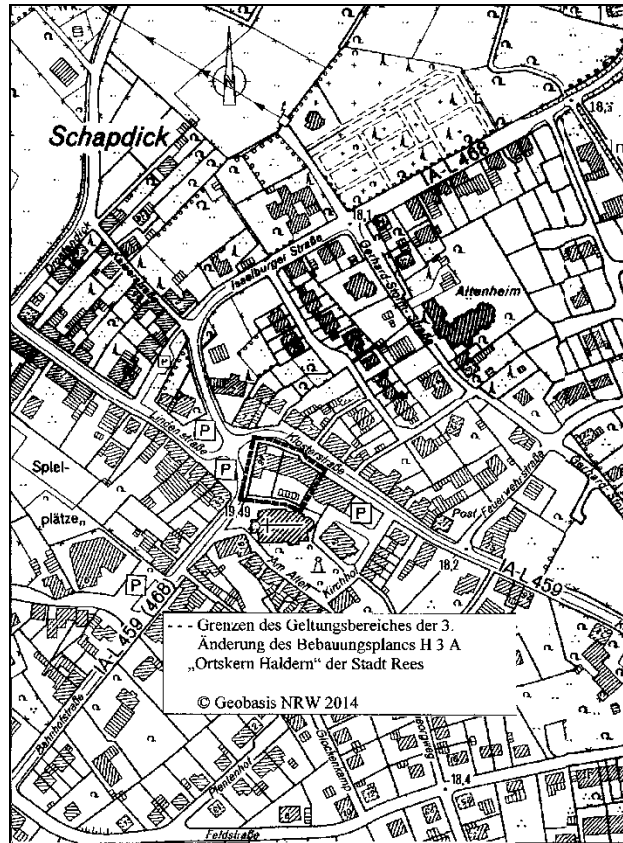
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist mit der Erweiterung der Parzelle 566, Flur 18, Gemarkung Haldern erneut öffentlich auszulegen.

Für die Parzelle 566, Flur 18, Gemarkung Haldern wird im rückwärtigen Bereich die Baugrenze von der Parzelle 540 bis zur Parzelle 543 verbunden, so dass eine Linienführung für die rückwärtige Baugrenze gegeben sein wird.

Mit Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird die 11. vereinfachte Änderung aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 22.09.2014 bis Mittwoch, den 22.10.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 15.05.2014 zur erneuten Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 12.08.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**4. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees
(Darstellung/ Änderung einer gewerblichen Baufläche im Ortsteil Haffen)
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Beteiligung der frühzeitigen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), ist der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

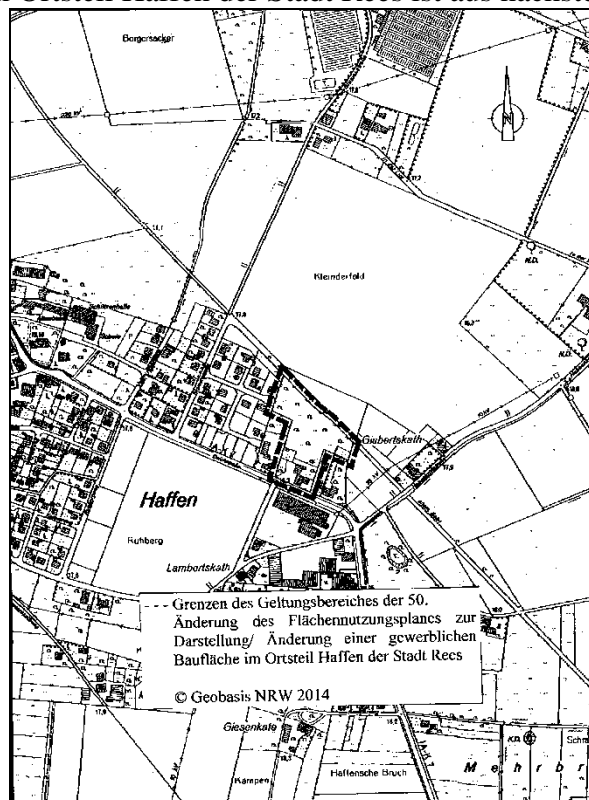
Der Ausschuss für Umwelt, Planung Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 15.05.2014 das Verfahren zur Einleitung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Gegenstand der 50. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Ortslage Haffen der Stadt Rees. Der Änderungsbereich liegt zwischen der Deichstraße und der Radwegetrasse. Betroffen sind die Flurstücke 36, 79, 80, 81, 16 und 17, Flur 35, Gemarkung Haffen-Mehr.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- Begründung
- Umweltbericht (der Umweltbericht enthält Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Mensch, Natur und Umwelt für die Erweiterung der gewerblichen Fläche)
- Artschutzrechtliche Prüfung

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung/ Änderung einer gewerblichen Baufläche im Ortsteil Haffen der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Der Ausschuss für Umwelt, Planung Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 15.05.2014 zudem beschlossen, die frühzeitige Beteiligung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit hinsichtlich der vorstehend aufgeführten 50. Änderung des

Flächennutzungsplanes frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und öffentlichen Unterrichtung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung vom **22.09.2014 bis 22.10.2014 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter **www.rees-erleben.de/beteiligungen** zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 15.05.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 12.08.2014

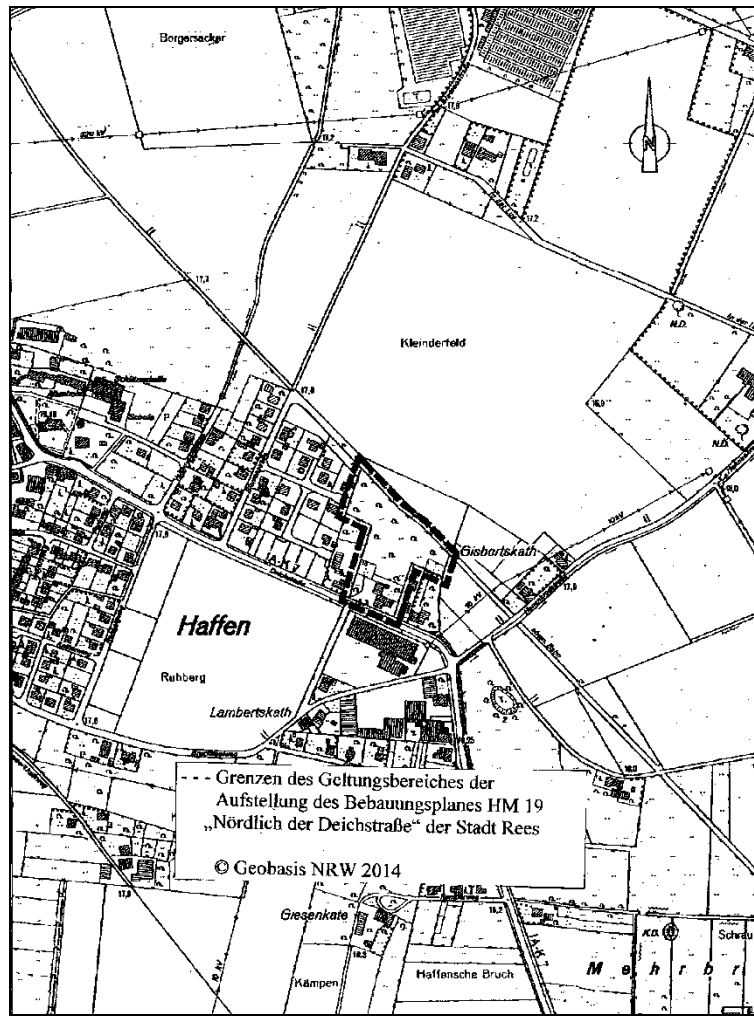
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**5. Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Gewerbestandortes zwischen der Deichstraße und dem Radweg in der Ortslage Haffen. Betroffen sind die Flurstücke 36, 79, 80, 81, 16 und 17, Flur 35, Gemarkung Haffen-Mehr.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ mit Begründung in der Zeit **vom 22.09.2014 bis 22.10.2014 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 15.05.2014 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 12.08.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 18.09.2014

Am Donnerstag, dem 18. September 2014, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 3. Sitzung des Stadtrates statt.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Schiedsamt
3. Wirtschaftsplan des Bauhofbetriebes der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr 2014/15 (01.10.2014-30.09.2015)
4. Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Rees 2015
5. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel
6. 3. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes EM 3 ‚Gewerbegebiet Empel‘
7. 3. vereinfachte Änderung des B-Planes H 12 ‚Gewerbegebiet an der B 8‘
8. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 ‚Am Bahnhof‘
9. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Veräußerung eines Gewerbegrundstückes
2. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

